



## Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Jutta Widmann, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Gabi Schmidt, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**,

**Thomas Kreuzer, Prof. Dr. Winfried Bausback, Alexander König, Tobias Reiß, Tanja Schorer-Dremel, Sandro Kirchner, Dr. Franz Rieger, Josef Zellmeier, Martin Bachhuber, Barbara Becker, Eric Beißwenger, Alex Dorow, Holger Dremel, Norbert Dünkel, Karl Freller, Max Gibis, Petra Guttenberger, Hans Herold, Johannes Hintersberger, Michael Hofmann, Klaus Holetschek, Dr. Gerhard Hopp, Dr. Martin Huber, Harald Kühn, Benjamin Miskowitsch, Martin Mittag, Walter Nussel, Franz Josef Pschierer, Alfred Sauter, Ulrike Scharf, Angelika Schorer, Martin Schöffel, Klaus Stöttner, Walter Taubeneder, Steffen Vogel, Prof. Dr. Gerhard Waschler, Ernst Weidenbusch, Manuel Westphal, Georg Winter** und **Fraktion (CSU)**

### **Einheitlicher ermäßigter Umsatzsteuersatz für das Hotel- und Gaststättengewerbe**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, erneut eine Bundesratsinitiative einzubringen mit dem Ziel, die Verpflegungsleistungen, unabhängig von der Art der Zubereitung und des Verzehrortes, im Hotellerie- und Gaststättengewerbe einheitlich mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz (Mehrwertsteuersatz) von derzeit 7 Prozent zu besteuern.

### **Begründung:**

In vielen europäischen Ländern gilt bereits heute ein reduzierter Umsatzsteuersatz für das Hotel- und Gaststättengewerbe. Um im wirtschaftlichen Wettbewerb mit Nachbarländern wie Österreich oder Tschechien Stand zu halten, darf Deutschland seine Betriebe nicht mit hohen Steuersätzen unzumutbar beeinträchtigen.

Zudem herrscht in der Branche dringender Investitionsbedarf, jedoch fehlen die erforderlichen Mittel. Dies zeigt sich u. a. an der hohen Resonanz auf das Gaststättenmodernisierungsprogramm des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie: Das Antragskontingent im ersten Förderaufruf war binnen einer Stunde ausgeschöpft. Mittelfristig sorgt eine ermäßigte Umsatzsteuer für steigende Investitionen in die Qualität der gastronomischen und touristischen Betriebe, was zu mehr Umsatz und damit auch zu höheren Gewerbe- und Umsatzsteuerzahlungen führt. Ein einheitlicher Umsatzsteuersatz von 7 Prozent für die Verpflegungsleistungen (außer Getränke in der Gastronomie) ist ein sinnvoller Weg hin zu fairen Wettbewerbsbedingungen und steigenden Investitionen der heimischen Gastronomiebetriebe (vgl. auch LT-Drs. 16/1134, 17/5096 und 17/6218; Anträge der Fraktion FREIE WÄHLER). Letzteres zeigen Studien in Zusammenhang mit der Absenkung der Umsatzsteuer im Hotelgewerbe deutlich.

Der allgemeine Steuersatz beträgt gem. § 12 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) 19 Prozent der Bemessungsgrundlage. Für bestimmte Lieferungen und Leistungen ermäßigt sich dieser allgemeine Steuersatz gemäß § 12 Abs. 2 UStG auf derzeit 7 Prozent, dies sind z. B. Lebensmittel, Trinkwasser aus der Leitung (nicht jedoch Tafel-/Mineralwasser) oder etwa Hotelübernachtungen (seit 01.01.2010). Dabei gibt es eine ganze Reihe nur schwer nachvollziehbarer und konfuser Unterschiede. Für das Lebensmittelhandwerk und den Lebensmitteleinzelhandel gilt der ermäßigte Steuersatz von 7 Prozent, für gastronomische Dienstleistungen gilt in der Regel der volle Steuersatz von 19 Prozent. Ausnahmen gibt es beim Catering, wenn es sich um eine reine Anlieferung von Speisen handelt. Kommen weitere Dienstleistungen dazu, wie z. B. Mehrweggeschirr muss für das gesamte Catering der volle Umsatzsteuersatz von 19 Prozent gezahlt werden. Für die Verpflegung in Schulmensen, Kindertagesstätten, Altersheimen und Kliniken gilt der volle Steuersatz. Studenten an der Uni kommen mit nur 7 Prozent Steueraufschlag günstiger weg. Das System aus Steuervergünstigungen ist unübersichtlicher und widersprüchlicher denn je. Dies gilt insbesondere durch die seit dem 01.01.2010 hinzugekommene Unterscheidung zwischen Beherbergung und Bewirtung. Eine ermäßigte Besteuerung der Verpflegungsleistungen (außer Getränke in der Gastronomie) in der gesamten Hotel- und Gastronomiebranche würde eine deutliche Vereinfachung für Unternehmen und Behörden bewirken.

Die Staatsregierung hat sich bereits im Jahr 2009 für einen ermäßigten Umsatzsteuersatz im Hotel- und Gaststättengewerbe ausgesprochen und diesbezüglich am 06.04.2009 einen Antrag in den Bundesrat eingebracht (BT-Drs. 300/09).